



**Rubrik:** Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

**Unterrubrik:** Verfügung

**Publikationsdatum:** SHAB - 05.03.2019

**Meldungsnummer:** BH07-0000000535

**Kanton:** ZG

**Publizierende Stelle:**

Handelsregisteramt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

## Verfügung nach Art. 153 HRegV, KW-Plast Handels AG

KW-Plast Handels AG  
CHE-103.589.759  
Sumpfstrasse 26  
6303 Zug

### Ausgangslage:

Die KW-Plast Handels AG, in Steinhausen (CHE-103.589.759) verfügt angeblich über kein Rechtsdomizil mehr. Mit Einschreiben vom 30.10.2018 wurden die Anmeldepflichtigen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Mit Publikation vom 21.01.2019 ist die Gesellschaft aufgefordert worden, innert 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizils wieder herzustellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschaft stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

### Verfügung:

1. Die KW-Plast Handels AG, in Steinhausen (CHE-103.589.759) wird von Amtes wegen aufgelöst, das noch im Handelsregister eingetragene Domizil wird gelöscht und die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans werden mit der bisherigen Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren eingesetzt.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufforderungsverfahren und der nachfolgenden Eintragung entstehenden Kosten von CHF 450.00 werden der Gesellschaft auferlegt.
3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 130.00 und werden der Gesellschaft auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des

obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

### Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug  
Postfach  
6301 Zug

### Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

**Frist:** 30 Tage

### Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Verwaltungsgericht des Kantons Zug  
Postfach  
6301 Zug